

# Friedhofssatzung

## der Stadt Zell (Mosel)

vom 21.03.2023

Der Stadtrat der Stadt Zell (Mosel) hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 20.03.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### Vortrag:

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche und diverse Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall differenzierende Formen in den Text aufzunehmen.

### Inhaltsübersicht

#### **I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungsplätze
- § 3 Schließung und Aufhebung

#### **II. Abschnitt - Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

#### **III. Abschnitt - Bestattungsvorschriften**

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

#### **IV. Abschnitt - Arten der Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Besonderes Kindergrabfeld -Krokuswiese-
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Urnenreihengrab mit Urnengrabsiegel und Rosenstamm  
(Garten der Erinnerung)
- § 17 Anonyme Urnenrasengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Ehrengabstätten

- § 20 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- § 21 Gemischte Grabstätten

#### **V. Abschnitt - Grabmale**

- § 22 Wahlmöglichkeiten
- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 24 Vernachlässigung

#### **VI. Abschnitt - Grabmale**

- § 25 Material, Form, Inschriften und Größe der Grabmale
- § 26 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 27 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
- § 28 Standsicherheit der Grabmale
- § 29 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 30 Entfernen von Grabmalen

#### **VII. Abschnitt - Leichenzellen und Trauerfeiern**

- § 31 Benutzen der Leichenhalle
- § 32 Trauerfeiern

#### **VIII. Abschnitt - Schlussvorschriften**

- § 33 Alte Rechte
- § 34 Haftung
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Gebühren
- § 37 Inkrafttreten

### **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich umfasst die von der Stadt Zell (Mosel) verwalteten Friedhöfe: Zell (Zeller Kehr), Kaimt (beidseits der Kirche), Merl (beim alten Kirchturm), Barl (Grüngürtel) Flur 3, Parz. 294 tlw.

#### **§ 2 Bestattungsplätze**

- (1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 der Satzung dienen der Bestattung von
  - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Stadt Zell (Mosel) waren,
  - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,

c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs.2 Satz 2 und 3 und Abs.3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Stadt Zell (Mosel) ist oder

d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Stadt Zell (Mosel) gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

(4) Die Verstorbenen können auf allen städtischen Friedhöfen bestattet werden, wenn die Belegung dies zulässt und die gewünschte Grabart auf dem jeweiligen Friedhof angeboten wird.

(5) Bei einer Bestattung Andersgläubiger (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BestG) entscheidet die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des religiösen Empfindens der Kirche oder Religionsgemeinschaft im Einzelfall.

### **§ 3**

#### **Schließung und Aufhebung**

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Zell (Mosel) in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Zell (Mosel) auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Abschnitt Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die im Rahmen dieser Satzung erlassenen Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Es gilt die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) in der neuesten gültigen Fassung.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt worden ist, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Rollatoren, Senioren-Elektromobil
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film, Ton, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,

- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. An den hierfür vorgesehenen Stellen des Friedhofes ist eine Trennung nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen vorzunehmen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) zu betteln, zu lagern, zu übernachten und Alkohol zu sich zu nehmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

(4) Wer auf einem Friedhof einen Hund mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Friedhofsnutzer und Mitarbeitende der Friedhofsverwaltung nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Die Leine darf nicht länger als 2 m sein. Die Person, welche einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.

(5) Totengedenkfeiern sind acht Kalendertage vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

(6) Das Anliefern und Verwenden von Trauergebinden, Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck, welche nicht aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen, ist nicht gestattet. Solcher Grabschmuck kann im Wiederholungsfall bei seiner Anlieferung durch Gewerbetreibende von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden. Nicht erlaubt sind Kunststoffe jeglicher Art.

## **§ 6**

### **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof jährlich schriftlich anzuzeigen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(5) Zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(6) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Nur an Werktagen (außer samstags) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten gem. § 4 Abs. 1 durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(8) Die Weitergabe von durch die Friedhofsverwaltung ausgehändigten Schlüsseln und Zugangsberechtigungen an Dritte ist nicht gestattet.

(9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen sauberen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen Abraum nur an den dafür vorgesehenen Stellen ablagern. Gärtnerische Abfälle sind zu sortieren. Abgebaute Denkmale, Einfassungen, Fundamente und Platten sind von den entsprechenden Gewerbetreibenden vom Friedhofsgelände zu entfernen und zu deren Lasten bis zum Wiederaufbau zwischen zu lagern bzw. zu entsorgen. Auf mehrstelligen Grabstätten dürfen ebenfalls keine Steinteile gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(10) Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Zell (Mosel) die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Abschnitt Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie können frühestens 2 Tage nach der Anmeldung erfolgen. Die vom Standesamt ausgestellte Bestattungsgenehmigung ist zusammen mit dem unterschriebenen Antragsformular mit den Angaben zum Sterbefall sowie dem Antrag auf Graberwerb, sofern es sich um eine Wahlgrabstelle handelt, der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Bestattung ist nur zulässig, wenn das Standesamt die Eintragung des Sterbefalls bescheinigt hat oder wenn sie auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde erfolgt und wenn die erforderlichen Dokumente der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- (2) Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen. Die Friedhofsverwaltung legt Ort und Zeit der Bestattung oder Trauerfeier im Benehmen mit den Angehörigen und den Bestattungsinstituten fest.
- (3) Wird eine Bestattung in eine bereits vorhandene Wahlgrabstätte beantragt, ist grundsätzlich das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Leichen, die nicht binnen von 10 Kalendertagen nach Eintritt des Todes, sowie Aschen, die nicht binnen von 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die örtliche Ordnungsbehörde kann, wenn keine gesundheitlichen und hygienischen Bedenken bestehen, die Frist verlängern.

#### **§ 8**

#### **Särge und Urnen**

- (1) Särge müssen aus Vollholz bestehen und frei von Holzschutzmittel sein. Die Sargausstattung wie Bespannung, Matratzen, Decken und Kissen dürfen nur aus leicht verrottbaren Stoffen bestehen. Für die Totenkleidung dürfen nur leicht verrottbare Stoffe verwendet werden, Schuhe aus PVC oder Gummi sind nicht zulässig. Sonstige Beigaben wie religiöse Symbole, Blumen u. ä. dürfen nur aus leicht vergänglichen Naturprodukten gefertigt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und 75 cm breit sein.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Bei Einlieferung von Unfallopfern in Notsärgen sind wegen der späteren Umsargung verrottbare Plastik-Sichthüllen zu verwenden.
- (5) Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(6) Eine Umbettung von verrottbaren Urnen ist nicht zulässig.

## **§ 9 Grabherstellung**

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt: 20 Jahre  
Die Ruhezeit für Aschen  
und verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres: 15 Jahre

(2) Sollte sich die Ruhezeit auf einzelnen Friedhöfen als unzureichend erweisen, so kann die Friedhofsverwaltung sie für diese Friedhofsteile entsprechend verlängern.

(3) Absatz (1) findet bei Beisetzungen auf dem Ehrenfriedhof Barl sowie auf dem Soldatenehrenfriedhof Zell keine Anwendung.

## **§ 11 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen unbeschadet der sonstigen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Umbettung ist der Nachweis einer anderen Grabstätte der hierfür zuständigen Friedhofsverwaltung beizufügen.



(4) Bei widersprüchlichen Anträgen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Umbettungsantrag abzulehnen. Umbettungen aus anonymen Grabstätten sind nicht möglich.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichenreste auf schriftlichen Antrag und nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig in Wahl- bzw. belegte Reihengrabstätten umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige. Hier gilt die Rangfolge des § 18 Abs. 7 analog.

(6) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Umbettungen von Erdbestattungen werden nur in den Monaten November bis März durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten entstehen können, werden vom Antragsteller getragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes wird durch eine Umbettung weder gehemmt noch unterbrochen.

(9) Eine behördliche oder richterliche Anordnung ist erforderlich, wenn Leichen, Leichenreste oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken ausgegraben werden sollen.

## **IV. Abschnitt Arten der Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An Wahlgrabstätten können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Gräber werden unterschieden in:

#### **1. Reihengrabstätten**

##### **1.1 für Sargbestattungen**

1.1.1 Reihengrabstätten

1.1.2 Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)

1.1.3 Besonderes Kindergrabfeld (Sternenkinder – „Krokuswiese“)

##### **1.2 für Urnenbestattungen**

1.2.1 Urnenreihengrab

1.2.2 Urnenreihengrab mit Urnengrabsiegel und Rosenstamm (Garten der Erinnerung)

1.2.3 Urnengemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsgrabmal (Urnenwand)

1.2.4 Rasengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld (anonyme Bestattung)

1.2.5 Gemischte Grabstätten

## **2. Wahlgrabstätten**

### **2.1 für Sargbestattungen**

2.1.1 Einzelgrabstätten

2.1.2 Doppelgrabstätten

### **2.2 für Urnenbestattungen**

2.2.1 Urnengrabstätten

## **3. Ehrengrabstätten**

## **4. Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

### **§ 13**

#### **Reihengrabstätten**

(1) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich - außer in den Fällen des § 21 - nur eine Leiche beigesetzt werden. In Tiefgräbern kann die Friedhofsverwaltung die Beisetzung zweier Leichen erlauben. Reihengrabstätten können als Grabkammern angelegt sein.

(2) Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten eingeebnet und eingesät werden.

(3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher veröffentlicht und durch Hinweis im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Zell (Mosel) auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### **§ 14**

#### **Besonderes Kindergrabfeld -Krokuswiese-**

In einem dieser speziell zur Verfügung gestellten Grabfelder ist die Bestattung von tot geborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt möglich. Die Bestattung ist kostenfrei. Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn der Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteils in der Stadt Zell (Mosel) liegt. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Ruhezeit um weitere 5 Jahre zugelassen werden.

## **§ 15**

### **Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten (Mindestgröße Größe 0,75 m x 0,75 m) sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(3) In Urnenreihengrabstätten ist die Beisetzung von zwei Urnen erlaubt. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 16**

### **Urnenreihengrab mit Urnengrabsiegel und Rosenstamm (Garten der Erinnerung)**

(1) Beim Garten der Erinnerung handelt es sich um ein besonderes Grabfeld für Urnenbestattungen welches für die Dauer der Ruhezeit von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt wird. Die Friedhofsverwaltung stellt in Reihengrabstätten Röhren zur Aufnahme von in der Regel 2 Ascheurnen zur Verfügung. Die Bestattungsröhre wird vom Friedhofsträger mit einem Grabsiegel verschlossen. Die Namen der Verstorbenen werden mit Geburts- und Sterbedaten auf dem Grabsiegel vermerkt.

(2) Auf Antrag kann bei örtlich räumlicher Möglichkeit die Friedhofsverwaltung bis zu drei Röhren vor einem Rosenstamm genehmigen und bereitstellen (Familiengarten).

(3) Zur Begräbnisstätte zugehörig pflanzt und unterhält der Friedhofsträger einen Rosenstamm. Die Bepflanzung sowie die dauernde Unterhaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte.

(4) Die Kosten für die Pflege der Grabstelle und die Namensnennung auf dem Grabsiegel sind mit den Bestattungsgebühren abgegolten.

(5) Die Errichtung eines Grabmales an Grabstätten mit Grabsiegel ist ausgeschlossen. Das Ablegen von Grabschmuck an der Grabstätte ist grundsätzlich bei der Beisetzung der Ascheurne und in den nachfolgenden 6 Wochen sowie zu Allerheiligen am Urnengrab möglich. An anderen Tagen und Zeiträumen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann eine Ablegestelle für Blumen und Gestecke o. ä. einrichten. Widerrechtlich abgelegte Blumen und Gestecke o. ä. können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## **§ 17**

### **Anonyme Urnenrasengrabstätten**

(1) Bei anonymen Grabstätten handelt es sich um eine Rasenfläche (besonderes Grabfeld), die für Rasengrabstätten als Urnenbestattungen von der

Friedhofsverwaltung bereitgestellt wird. Die Grabstätten werden nach der Bestattung von der Stadt Zell (Mosel) in der Regel mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit von ihr gepflegt. Bepflanzungen sowie das Einlassen einer Gedenktafel sind nicht zulässig.

(2) Auf dieser Fläche werden die Urnenrasengrabstätten der Reihe nach belegt.

(4) Die nach der Bestattung niedergelegten Kränze und Grabschmuck sind nach 6 Wochen ordnungsgemäß zu entsorgen.

(5) Die Pflege der Urnenrasengrabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte. Das Aufstellen von Grabschmuck und Gegenständen jeder Art einschließlich Grablampen sind auf einem vom Friedhofsträger ausgewiesenen Stelle möglich.

(6) In anonymen Urnenrasengrabstätten nach § 12 Ziffer 1.2.4 dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnengrabstätten entsprechend auch für Urnenrasengrabstätten.

(7) Der Friedhofsträger kann Flächen auf Friedhöfen zur Anlage von Rasengrabstätten (Urnengemeinschaftsgrabfeldern) an Dritte verpachten. Die Absätze 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 18 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellig für das Bestatten von Leichen und das Bestatten von Urnen, welche auf Antrag für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben werden.

(2) Folgende Grabarten werden eingerichtet:

a) für Sargbestattungen Erdwahlgrabstätten

Die Abmessungen betragen 100 cm x bis zu 245 cm für eine Einzelstelle.  
Jede weitere Stelle verbreitert das Grab um 120 cm.

b) für Urnenbestattungen Urnenwahlgrabstätten

Die Abmessungen betragen in der Regel 100 cm x 100 cm.

(3) In Wahlgrabstätten können nur dann Leichen oder Urnen beigesetzt werden, wenn unter Berücksichtigung der Ruhezeiten freie Wahlgrabstellen vorhanden sind. Soweit die Größe der Aschenbehältnisse es zulässt, können

- in eine Erdwahlgrabstätte je Grabstelle 1 Sarg und maximal 2 Urnen,

- in eine Urnenwahlgrabstätte maximal 4 Urnen,

beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr und

durch Aushändigung einer Erwerbsurkunde erworben. Die Übertragung der Grabstätte an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Stadt Zell (Mosel) ist nicht statthaft. Als Nutzungsberechtigter an der Grabstätte gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber derjenige, der in der Erwerbsurkunde als Erwerber bezeichnet ist. Dieser kann durch

schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung oder durch letztwillige Verfügung, die der Friedhofsverwaltung nach dem Tode des Erwerbers vorzulegen ist, bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Personen in der Grabstätte bestattet werden können. Er kann einzelne Personen von der Übertragung des Nutzungsrechtes ausschließen.

(5) Bei Zweitbelegungen ist die Verlängerung für den Zeitraum erforderlich, der zur Wahrung der Ruhefrist notwendig ist. Der Nacherwerb ist nur für volle Jahre möglich.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll möglichst der Erwerber für den Fall seines Ablebens einer Person die Rechtsnachfolge (Ersatznutzungsberechtigten) des Nutzungsrechtes durch einen Vertrag übertragen und der Friedhofsverwaltung bekanntgeben.

(7) Hat der Erwerber keine Bestimmung über das Nutzungsrecht an der Grabstätte getroffen, geht nach dem Tode das Nutzungsrecht auf seine Angehörigen in nachstehender Rangfolge über:

1. sein Ehegatte und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. seine Kinder (Abkömmlinge und an Kindesstatt angenommene Kinder)
3. die Ehegatten der unter 2. genannten Personen,
4. die Kinder (Abkömmlinge) der unter 2. genannten Personen, einschließlich der von diesen an Kindesstatt angenommenen Kindern, in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter
5. die Ehegatten der unter 4. genannten Personen
6. die nicht unter Nr. 1 – 5 fallenden Erben

Sind innerhalb einer Ranggruppe mehrere Berechtigte vorhanden, wird mangels anderweitiger Bestimmung des Verstorbenen der jeweils Älteste der Ranggruppe als Nutzungsberechtigter eingesetzt.

(9) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(10) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erlischt mit Ablauf des in der Erwerbsurkunde genannten Zeitraumes. Das Nutzungsrecht kann durch Zahlung der entsprechenden Gebühr neu erworben (verlängert) werden. Berechtigter ist der in der Erwerbsurkunde als berechtigt Bezeichneter oder sein Rechtsnachfolger i. S. der vorstehenden Absätze.

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(11) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(12) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

(13) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder dem Nacherwerb der Grabstätte würdig angelegt und unterhalten werden.

## **§ 19 Ehrengrabstätten**

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Zell (Mosel).

(2) Gewählte Bürgermeister der Stadt Zell (Mosel) haben das Recht auf dem Ehrenfriedhof Barl unter der städt. Linde ein Urnengrab zu erhalten. Ehe- und Lebenspartner können mit beigesetzt werden. Das Grabsiegel trägt den Namen des Bürgermeisters, sein Geburts- und Sterbedatum, die Daten seiner Amtszeit.

(3) Soweit keine Beisetzung des Bürgermeisters unterhalb des städt. Linde erfolgt, wird von der Stadt Zell (Mosel) ein Grabsiegel in die Rasenfläche eingelassen. Es trägt die Daten nach Absatz 2 sowie den Zusatz „in memoriam“.

(4) Im Dienst gefallene Soldaten der Stadt Zell (Mosel) sowie Soldaten der Patenkompanie des 2./Informationstechnikbataillon 282 Kastellaun haben das Recht auf dem Ehrenfriedhof Barl unter der von der Patenkompanie gepflanzten Eiche ein Urnengrab zu erhalten. Abs. 1 gilt entsprechend.

(5) Bereits zuerkannte Ehrengrabstätten sowie im Rahmen anderer gesetzlicher Bestimmungen oder Beschlusslagen einzurichtende Ehrengrabstätten bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 20 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind Gräber im Sinne des § 1 Gräbergesetz vom 01. Juli 1965.

## **§ 21 Gemischte Grabstätten**

(1) Eine Reihengrabstätte (§ 13) kann auf Antrag mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in eine gemischte Grabstätte umgewandelt werden. Die Einrichtung von gemischten Grabstätten in einem Reihengrabfeld mit Grabkammern ist nur unter Beachtung des § 9 Abs. 2 möglich.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahme erteilen.

## **V. Abschnitt Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 22 Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof können Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

### **§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Sie sind im Rahmen der nachfolgenden Vorschriften herzurichten und dauernd instand zu halten. Eine Bepflanzung mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist nicht zugelassen.
- (2) Befestigungen von Flächen jeder Art vor Grabstätten sind nur durch den Friedhofsträger zulässig.
- (3) Grabschmuck welcher nicht aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien besteht, ist nicht gestattet (z.B. Plastik, Styropor etc.). Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt nach kompostierfähigen und nicht kompostierfähigen Materialien abzulegen.
- (4) Lagerung oder Zwischenlagerung von Gegenständen wie z. B. Gießkannen, Werkzeuge etc. an den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (5) Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art der Gestaltung sind an den Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und des jeweiligen Grabfeldes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege in ihrer zweckentsprechenden Benutzung und Gestaltung nicht beeinträchtigen.

(6) Für die Herrichtung und Pflege ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes.

(7) Die für die Grabstätten verantwortlichen Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Dies gilt nicht für Urnengrabstätten nach § 16 (Garten der Erinnerung).

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **§ 24 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nach den Vorgaben des § 23 in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte der Grabstätte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können auf Kosten des Verfügungs- bzw. des Nutzungsberechtigten, verwilderte bzw. vernachlässigte Grabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.

(2) Bei Vernachlässigungen von Wahl- und Familiengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen (Abs. 2 Satz 1) hinzuweisen.

(3) Wird jemand vom Verfügungs- bzw. dem Nutzungsberechtigten mit der Pflege der Grabstätte beauftragt, gelten die o.g. Vorschriften des Abs.1.

## **VI. Abschnitt Grabmale**

### **§ 25 Material, Form, Inschriften und Größe der Grabmale**

(1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigen, natürlichen Werkstoffen in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden.

Als Werkstoffe sind zulässig:



Gesteine, Holz, Eisen und Bronze. Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

(2) Grabmale sollen nicht errichtet werden:

1. aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen,
2. aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
3. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
4. mit Farbanstrich auf Stein,
5. mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in der Form.

(3) Es können errichtet werden:

1. stehende Grabmale,
2. liegende oder flache geneigte Grabmale, die nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig sind.

(4) Stehende Grabmale dürfen nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,80 m für Kinder sein. Die Höhe von Urnengrabmalen darf 0,70 m nicht überschreiten. Die Grabmale müssen eine Mindeststärke von 0,12 m haben. Für die Kennzeichnung der Grabstätten in der Urnenwand sind die von der Friedhofsverwaltung vorgehaltenen Verschlussplatten zu verwenden.

(5) Nicht zulässig sind Grabplatten auf Grabkammern als Vollabdeckung. Die zulässige Teilabdeckung hat einen Mindesttiefenabstand von 0,80 m vom Fußsockel einzuhalten, damit der Aktivkohlefilter nicht überdeckt wird. Ansonsten gelten für die Grabkammern die Vorschriften für die Reihengrabstätten.

(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlage zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

## **§ 26**

### **Errichten und Ändern von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 27**

### **Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit**

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 28**

### **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.<sup>1</sup>

## **§ 29**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 7) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die

---

<sup>1</sup> Allgemein anerkannte Regeln des Handwerks sind z.B. die TA-Grabmal oder die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt Zell (Mosel) ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **§ 30**

#### **Entfernen von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Zell (Mosel) über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

## **VII. Abschnitt**

### **Leichenhalle**

#### **§ 31**

#### **Benutzen der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Sofern keine gesundheitspolizeilichen oder sonstigen schwerwiegenden Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge von Verstorbenen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Abschiedsnahme am offenen Sarg bedürfen zusätzlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

## **§ 32**

### **Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhallen und die Durchführung von Trauerfeiern kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Musik- und Gesangsdarbietungen bei Trauerfeiern an den Stellen des Abs. 1 müssen in würdiger Form erfolgen.

## **VIII. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 33**

### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf 30 Nutzungszeit(en) nach § 18 Abs. 1 oder § 15 Abs. 10 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## **§ 34**

### **Haftung**

Die Stadt Zell (Mosel) haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Zell (Mosel) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 35**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 25),
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 26 Abs. 1, 3 und 4),
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 30 Abs. 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 29 Abs. 1 und 2),
  10. Grabstätten entgegen § 23 Abs. 1 bis 5 gestaltet oder bepflanzt,
  11. Grabstätten vernachlässigt (§ 24 Abs. 1),
  12. die Leichenhalle entgegen § 31 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 36 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Zell (Mosel) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (einschließlich Gebührentarif) zu entrichten.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum **01.04.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 15.03.2011 außer Kraft.

Zell (Mosel), den 21.03.2023  
Stadtverwaltung Zell (Mosel)  
Karlheinz Weis, Erster Beigeordneter

# Friedhofsgebührensatzung

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Stadt Zell (Mosel) vom 21.03.2023**

Der Stadt Zell (Mosel) hat am 20.03.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Vortrag:**

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche und diverse Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall differenzierende Formen in den Text aufzunehmen.

### **Inhaltsübersicht:**

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Gebührenbefreiung

§ 5 Zurücknahme von Aufträgen

§ 6 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Zell (Mosel) und der dortigen Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt Zell (Mosel) werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Zell (Mosel) erwirbt,
5. wer ein Nutzungsrecht nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Zell (Mosel) erwirbt,
6. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
7. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
8. mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Gebührenbefreiung**

1. Für Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof und den Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (§ 12 Abs. 2 Ziffern 3 und 4) werden keine Gebühren erhoben.
2. Für die Bestattungen von Kindern unter 500 g Geburtsgewicht ( § 14 Friedhofssatzung) besteht auf dem speziell hierfür vorgesehen Kindergrabfeld Gebührenfreiheit.

## **§ 5 Zurücknahme von Aufträgen**

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können 25 % bis 50 % der Gebühren erhoben werden, sofern mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.04.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Zell (Mosel) vom 15.03.2011 in der Fassung vom 24.04.2012 außer Kraft.

Zell (Mosel), den 21.03.2023  
Stadtverwaltung Zell (Mosel)  
Karlheinz Weis, Erster Beigeordneter



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 21.03.2023

### I. Reihengrabstätten

#### 1.1 Sargbestattungen

1.1.1 Reihengrabstätten	600,00 €
Reihengrabstätten als Grabkammern	1.200,00 €
1.1.2 Kindergrabstätten (bis zum 5. Lebensjahr)	400,00 €
1.1.3 Besonders Kindergrabfeld (Auf Anfrage bei der Friedhofsverwaltung)	

#### 1.2 Urnenbestattungen

1.2.1 Urnenreihengräber	400,00 €
1.2.2 Urnengrabstätte im „Garten der Erinnerung“	3.000,00 €
Zweitbelegung in vorhandene Grabstelle	200,00 €
Einbau einer zweiten Röhre ohne Rosenstamm	1.000,00 €
Unterhaltung Grabstätte (Rosenstamm) je weiteres Jahr	150,00 €
1.2.3 Urnengemeinschaftsanlage (Urnenwand)	700,00 €
Zweitbelegung Urnengemeinschaftsanlage	400,00 €
Granitplatte Urnengemeinschaftsanlage	350,00 €
1.2.4 Anonyme Beisetzung im Urnenrasengrabfeld	1.200,00 €
1.2.5 Gemischte Grabstätte	400,00 €

### II. Wahlgrabstätten

#### 2.1 Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten für Sargbestattungen

2.1.1 Einzelgrabstätten	2.000,00 €
Verlängerung je Jahr	70,00 €
2.1.2 Doppelgrabstätten	3.000,00 €
Verlängerung je Jahr	100,00 €

#### 2.2 Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen

2.2 Urnengrabstätten	2.000,00 €
Verlängerung je Jahr	70,00 €

### III. Nutzung der Leichenhalle

3. Nutzung der Leichenhalle <i>pauschal</i>	100,00 €
---	----------

### IV. Sonstige

#### 4.1 Öffnen und Schließen von Grabstätten

4.1.1 Einzelgrabstätten Sargbestattungen (ab dem 5. Lj.)	900,00 €
4.1.2 Einzelgrabstätten Sargbestattungen (bis zum 5. Lj.)	450,00 €
4.1.3 Einzelgrabstätten Grabkammern	300,00 €
4.1.4 Urnengrabstätten / Urnenrasengrabstätten	200,00 €
4.1.5 Urnengrabstätten Urnenwand	100,00 €

## **5. Ausgraben und Umbetten**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **6. Sonstige Leistungen**

### **6.1 Abbau und Entsorgung von Reihengrabstätten / Wahlgrabstätten (Grabschmuck, Grabmal, Grabplatte und Randeinfassung)**

6.1.1 Einzelgrabstätten	400,00 €
6.1.2 Doppelgrabstätten	600,00 €
6.2 Grabmalgenehmigungsgebühr	80,00 €

## **7. Ersatz von Aufwendungen**

Soweit die Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen oder für Leistungen der Gemeinde im Friedhofs- und Bestattungswesen keine Gebühren enthält, sind dem Friedhofsträger die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

## **8. Zusätzliche Arbeiten**

Friedhofsmitarbeiter je angefangene Stunde	45,00 €
--	---------